

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

¹Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung und ist auf einen Beratungsfall pro landwirtschaftlichen Betrieb beschränkt. ²Die Zuwendung verbilligt die Kosten der Beratungsleistung für den Begünstigten und ist in voller Höhe in Form einer verbilligten Dienstleistung an den Begünstigten weiterzugeben. ³Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle im Zusammenhang mit der Beratung stehenden Ausgaben, mit Ausnahme der Umsatzsteuer.

6.3 Höhe der Zuwendung

– ¹Die Förderpauschale erfolgt anteilig je Zeiteinheit und beträgt bis zu 50 Euro je Beratungsstunde. ²Eine Beratungsstunde umfasst 60 Minuten und wird in vier Zeiteinheiten je 15 Minuten unterteilt. ³Mit der Förderpauschale sind alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers abgegolten.

– ¹Die Beratungsleistung je Beratungsfall muss für die Inanspruchnahme der Förderung mindestens zwei Stunden Dauer umfassen. ²Ein Beratungsfall, dessen Beratung ausschließlich per Telefon erfolgt, erfüllt die Voraussetzungen der Förderung nicht.

– Die Begrenzung des Beihilfebetrags je Beratung richtet sich nach den Vorgaben des Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

6.4 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, sofern der Beihilfehöchstbetrag nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 eingehalten wird und die Beihilfeintensität auf 100 % begrenzt ist.